

## Tit. 19.1 RdSchr. 99i

### Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

---

## Tit. 19 – Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 99i

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 19.1 RdSchr. 99i – Allgemeines

Das Funktionstraining wird ausdrücklich als ergänzende Leistung zur Rehabilitation aufgeführt. Den Krankenkassen werden flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Für die Durchführung von Patientenschulungen zu Lasten der Krankenkasse wird eine Rechtsgrundlage geschaffen. Die Streichung der Sätze 2 und 3 [richtig] ist eine Folgeänderung, da die ambulante Rehabilitation nunmehr in § 40 Abs. 1 SGB V geregelt ist.